

Leitfaden für die Umsetzung der
Verordnung über das Inverkehrbringen von Saatgut von
Erhaltungsmischungen (Erhaltungsmischungsverordnung
- ErhMiV)
in den zuständigen Behörden
Version 3 – 2015

Inhalt

1. Ziel
2. Zuständige Behörde, Genehmigungen
 - 2.1 Anwendungsbereich
 - 2.2 zuständige Behörde
 - 2.3 Antrag und Genehmigung nach §3
 - 2.4 Beantragung einer Sammelgenehmigung
3. Anerkennung von privaten Zertifizierungsunternehmen
 - 3.1 Beteiligung privater Zertifizierungsunternehmen
 - 3.2 Anerkennung von privaten Zertifizierungsunternehmen nach §5a (2)
4. Überwachung durch die Behörde
5. Ausnahmen
 - 5.1. Vorbemerkung
 - 5.2. Kennzeichnung von Kleinpackungen

1. Ziel

Am 15. Dezember 2011 trat mit der „15. Verordnung zur Änderung saatgutrechtlicher Verordnungen“ die „Verordnung über das Inverkehrbringen von Saatgut von Erhaltungsmischungen (Erhaltungsmischungsverordnung, ErhMiV)“ in Kraft. Damit wurden Ausnahmeregelungen für Mischungen von Futterpflanzensaatgut zur Erhaltung von genetischen Ressourcen und der natürlichen Umwelt geschaffen.

Anfang November 2012 trat dann die 16. Verordnung zur Änderung saatgutrechtlicher Verordnungen in Kraft. Darin enthalten ist auch eine Änderung der Erhaltungsmischungsverordnung. Speziell wurde nach §5 der neue §5a eingefügt, in dem die Einbeziehung privater Zertifizierungsunternehmen in die amtliche Kontrolle und Überwachung des Inverkehrbringens von Erhaltungsmischungen geregelt wird. Schließlich wurde diese VO durch Verordnung

vom 9. Januar 2014 ergänzt, indem durch den neuen §6 die Beschränkung des Inverkehrbringens mit Hilfe der Zuweisung von Saatgutmengen durch das Bundessortenamt hinzugefügt wurde.

Diese im Saatgutrecht neuen Regelungen für die zuständigen Behörden umsetzen zu helfen und abgestimmte Kriterien für die amtliche Anerkennung und Überwachung von privaten Zertifizierungsunternehmen aufzustellen, soll Ziel dieses Leitfadens sein.

2. Zuständige Behörde, Genehmigungen

2.1 Anwendungsbereich

Vorab muss festgestellt werden, dass nach §1 die ErhMiV dann gilt, wenn die betroffene Erhaltungsmischung außer „Wildpflanzenarten“ (Arten, die nicht im Artenverzeichnis zum Saatgutverkehrsgesetz (SaatG) enthalten sind) auch „Futterpflanzenarten“ (Arten, die unter Nr. 1.2 des Artenverzeichnisses aufgeführt sind) enthält. Das bedeutet, dass einzelne Arten oder Mischungen, die nur Wildpflanzenarten enthalten, welche keine Futterpflanzen im Sinne des SaatG sind, nicht unter diese Verordnung fallen würden.

Dennoch ist es aus logistischen Gründen unvermeidbar, Saatgut von allen Arten, die Bestandteile von Erhaltungsmischungen werden können, in die Betrachtungen, Genehmigungen und Kontrollen einzubeziehen. Ansonsten würden verschiedene Wertigkeiten der einzelnen Erhaltungsmischungen entstehen und möglicherweise mit zweierlei Maß gemessen.

Des weiteren muss sichergestellt werden, dass gebietseigenes Saatgut eingesetzt, der Eintrag gebietsfremden Saatgutes (z. B. auch aus dem Ausland) vermieden und eine Kontrolle der Mengenplausibilität überhaupt erst möglich wird. Dies ist nur bei der Einbeziehung sämtlicher Arten und Herkünfte, die in solchen Mischungen enthalten sein können, machbar.

2.2 zuständige Behörde

Als zuständige Behörde ist in allen BL die jeweilige Anerkennungsstelle für Saat – und Pflanzgut bestimmt. Dabei ist zu unterscheiden zwischen der Behörde am Sitz des Inverkehrbringers und derjenigen am Sitz von Zweigbetrieben, Unterauftragnehmern bzw. Vermehrern. Wenn über die Genehmigung des Inverkehrbringers nicht alle weiteren beteiligten Betriebe abgedeckt sind, müssen diese ebenfalls eine Genehmigung bei der für ihren Sitz zuständigen Behörde beantragen, falls sie selbst Saatgut in den Verkehr bringen.

Arbeitet beispielsweise ein Betrieb als Erzeuger, die Herstellung der Mischung und der Handel derselben findet aber in einem anderen Betrieb, evtl. auch in einem anderen Bundesland statt, so wird dieser Erzeuger der zuständigen Behörde von der im anderen BL zuständigen gemeldet. Eine enge Kommunikation zwischen den Behörden ist hier erforderlich.

Mit der Erteilung der Genehmigung sind auch eine entsprechende Registrierung der Betriebe bzw. Privatpersonen und die Vergabe einer Betriebsnummer verbunden.

Wenn der Erzeuger von Bestandteilen für Erhaltungsmischungen diese nicht selbst in den Verkehr bringt, so genügt dessen einfache Registrierung. Eine Genehmigung wird erst beim Inverkehrbringen erforderlich.

Für die Anerkennung von privaten Zertifizierungsunternehmen nach §5a ist die Behörde im Sitzland des Unternehmens zuständig (s. Pkt. 3.2).

Für die in §6 der ErMiV geforderte Beschränkung des Inverkehrbringens ist es notwendig, dass sich die Inverkehrbringer für diejenigen Arten, die im Artenverzeichnis aufgeführt sind, auf Antrag jeweils eine Saatgutmenge zuweisen lassen. Diese dürfen insgesamt die Höchstmenge von 5% des Gesamtgewichtes aller Saatgutmischungen nach Richtlinie 66/401/EWG (Futterpflanzen) nicht übersteigen. Somit liegt hier eine direkte Zuständigkeit des Bundessortenamtes vor. Die in den BL zuständige Behörde erhält lediglich eine Durchschrift dieses Antrages. Um die Plausibilität der Produktionsmengen prüfen zu können, sollte jeder Inverkehrbringer die am Jahresende dem BSA zu meldende, tatsächlich gehandelte Menge (Bekanntmachung Nr. 01/14 im Blatt für Sortenwesen) aufgeschlüsselt nach Herkunftsregionen der jeweils zuständigen Anerkennungsstelle in Form einer Produktionsmengenliste melden.

2.3 Antrag und Genehmigung nach §3

Zur einheitlichen Umsetzung der in der Erhaltungsmischungsverordnung genannten Kontrollen ist es erforderlich, bei der Erteilung einer Genehmigung folgende Angaben abzufragen:

- a) Nach § 3 (1):
 - Name
 - Anschrift
 - Telekommunikationsangaben

- b) Zusätzlich erforderlich:
 - die Mitteilung, in welchen Bundesländern der Betrieb tätig ist,
 - die Vermehrungsbetriebe bzw. Produktionsstandorte und
 - die Angabe, welches Zertifizierungsunternehmen die Qualitätsüberwachung durchführt (die Auditoren werden von den Zertifizierungsunternehmen direkt benannt).

Der Antrag dazu kann formlos erfolgen.

Weiterhin sind die Meldungen über beteiligte Betriebe bei der zuständigen Behörde einzureichen. Die Daten, welche andere Bundesländer betreffen, werden dann von dieser den dort zuständigen Behörden mitgeteilt.

Alle weiterführenden Angaben nach §3(2) muss jeder Betrieb selbständig erfassen und für Kontrollen 6 Jahre lang aufbewahren. Dazu sollten die Betriebe mit ihren Verbänden abgestimmte Erfassungsmasken in elektronischer Form nutzen.

Zur Abgrenzung der Kennzeichnung der Erhaltungsmischungen von zertifiziertem Saatgut landwirtschaftlicher oder gärtnerischer Arten wird ein weißes Etikett mit grünem Rahmen empfohlen.

2.4 Beantragung einer Sammelgenehmigung

Ausgangssaatgut von Wildpflanzen soll grundsätzlich in Schutzgebieten geerntet werden. Naturschutzrechtlichem Schutz unterliegen sowohl speziell verordnete Schutzgebiete (vgl. Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG § 20 ff bzw. § 32 und Naturschutzgesetzte der Bundesländer) als auch gesetzlich geschützte Biotope (vgl. BNatSchG § 30 und Ergänzungen durch Naturschutzgesetze der Bundesländer).

Nach BNatSchG § 39 (4) ist das gewerbsmäßige Entnehmen wild lebender Pflanzen grundsätzlich verboten.

Für die entsprechende Genehmigung bzw. Befreiung von den Verboten (z.B. Betretungsverbot, Störungsverbot, gewerbsmäßige Entnahme) kann es unterschiedliche Zuständigkeiten geben. Auskünfte erteilen grundsätzlich die (Unteren) Naturschutzbehörden. Gemäß den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften können in den Bundesländern im Interesse der Verwaltungsvereinfachung Regelungen für das Sammeln von Saatgut für Wildpflanzen in der Weise getroffen werden, dass die Anträge zentral für das Bundesland bearbeitet werden – dann braucht nur ein Antrag auf naturschutzrechtliche Genehmigung/Befreiung gestellt werden.

Anmerkung 1: Die mit der Saatguternte von Wildpflanzen beauftragte Person muss persönlich fachlich befähigt sein, anhand der Artenzusammensetzung und der Struktur der Wuchsorte zu erkennen, ob es sich um autochthone bzw. historisch eingebürgerte Populationen handelt. Die beauftragte Person muss die Arten der zu sammelnden Gattung sicher unterscheiden können. Sie muss einschätzen können, ob bzw. wieviel Saatgut entnommen werden kann, ohne den guten Erhaltungszustand der betreffenden Population mittelfristig zu beeinträchtigen.

Anmerkung 2: Zur Vermeidung von Florenverfälschungen sollte von Standorten, die mit Saatgut einer Erhaltungsmischung angelegt wurden, kein Saatgut entnommen werden.

Anmerkung 3: Da nicht in allen Regionen FFH-Gebiete als Quellgebiete in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen, wird empfohlen, für Sammlungen aus Lebensraumtypen (gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG) in nicht ausgewiesenen Biotopen, für die eine Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde vorliegt, in einer Übergangsfrist bis 2020 diese Genehmigung gleichzeitig als Ausnahmegenehmigung von §2 Nr.4 b) anzuerkennen.

3. Anerkennung von privaten Zertifizierungsunternehmen

3.1 Beteiligung privater Zertifizierungsunternehmen

Nach § 5a (1) ist die Beteiligung von privaten Zertifizierungsunternehmen an der Prüfung von Saatgut für Erhaltungsmischungen obligatorisch. Saatgut von Erhaltungsmischungen darf nur in Verkehr gebracht werden, wenn eine Prüfbescheinigung eines anerkannten Zertifizierungsunternehmens beigelegt ist. Als Prüfbescheinigung gilt auch das Prüfsiegel, welches das Zertifizierungsunternehmen vergibt, wenn daraus ersichtlich ist, um welches anerkannte Zertifizierungsunternehmen es sich handelt. Dieses Prüfsiegel muss auf den Etiketten oder den Begleitpapieren oder der Verpackung ersichtlich sein.

3.2 Anerkennung von privaten Zertifizierungsunternehmen nach §5a (2)

Private Zertifizierungsunternehmen, die bei der Prüfung von Erhaltungsmischungen auf die Einhaltung der Anforderungen der ErhMiV, insbesondere der §§4, 6 und 7 beteiligt sind, müssen von der zuständige Behörde desjenigen Bundeslandes, in dem das Zertifizierungsunternehmen seinen Sitz hat, anerkannt sein. Für diese Anerkennung müssen folgende Punkte beachtet werden:

1. Liegt ein Antrag vor?
2. Sind fachliche Kenntnisse (botanische bzw. vegetationskundliche und rechtliche) und Fähigkeiten nachgewiesen (Ausbildungsnachweise, Personalunterlagen)?
3. Ist das Unternehmen hinsichtlich Arbeitsumfang, Personaldecke, räumlicher Verteilung und Zeitfonds in der Lage, die Prüfungen angemessen durchführen zu können?
4. Sind Zertifizierungsregelungen des Unternehmens
 - a. vorhanden?
 - b. ausreichend?
 - c. dokumentiert und kontrollierbar?
5. Ist die vorgesehene Kontrolldichte ausreichend, um die Qualität der Arbeit der kontrollierten Betriebe sicher beurteilen zu können? Kontrolliert werden sollen:

- mindestens \sqrt{n} der Anzahl (n) der Pflanzenarten im Feldbestand, für die folgende Qualitätsstufen vergeben werden

0= nicht vorhanden

1= Kultur in gutem Zustand, keine wesentlichen Mindererträge zu erwarten

2= Kultur stark beeinträchtigt, Ertrag nur bis 20% der Maximalertrages möglich

3= Kultur kaum erkennbar oder sehr stark beeinträchtigt, keine wirtschaftliche Ernte möglich.

Erläuterung: Als beeinträchtigend wirken z.B. Erkrankungen, Wildverbiss, Insektenfraß, Verunkrautung, Lückigkeit, Kümmerwuchs. Leichte Verunkrautung, die pflegerisch entfernt werden kann, gilt nicht als beeinträchtigend.

- 30 - 50% der Vermehrungsbetriebe sowie 100 % der Erstinverkehrbringer / Jahr; die Kontrolle der Erstinverkehrbringer umfasst Lager, Etikettierung, Verpackung und Buchhaltung und erfolgt stichprobenhaft zur Prüfung der Funktionsfähigkeit des Systems;
- von im Lager vorhandenen Arten sind
 - bis 100 Artenmindestens 3 Arten,
 - bis 200 Arten mindestens 4 Arten,
 - bis 300 Arten mindestens 5 Arten und
 - über 300 Arten ... mindestens 6 Arten zu prüfen.

6. Hat das Zertifizierungsunternehmen bzw. der Auditor wirtschaftliches Interesse am Ergebnis der Prüfung?
7. Sind alle Belange der ErhMiV berücksichtigt?
 - a. Genehmigung
 - b. Sammlung
 - c. Produktion
 - d. Aufbereitung
 - e. Lagerung
 - f. Verpackung
 - g. Verschließung
 - h. Kennzeichnung (weißes Etikett mit grünem Rahmen)
 - i. Vertrieb

Die erhobenen Daten müssen zwischen den verschiedenen Auditoren aus verschiedenen Regionen auch ausgetauscht werden können. So muss z.B. ein Auditor, der einen Lagerbestand prüft, Zugang zu den Prüfergebnissen der entsprechenden Feldbestände haben, die nicht seiner Kontrolle unterliegen.

Nach erfolgreicher Prüfung durch die Behörde erhält das Zertifizierungsunternehmen die amtliche Anerkennung und eine Prüfbescheinigung nach § 5a (2). Darin enthalten sind

- die Stammdaten des Unternehmens (Postanschrift, Kontaktdaten, Name des Geschäftsführers),
- der Zertifizierungsumfang und
- ein Vermerk über die Gültigkeit. Hier genügt es, die Gültigkeit bis auf Widerruf oder Rückgabe der Anerkennung zu benennen.

Anschließend wird das Zertifizierungsunternehmen bei den Behörden gelistet und bundesweit veröffentlicht, z.B. im Internet auf der Homepage der AG der Anerkennungsstellen. In einem Bundesland anerkannte Zertifizierungsunternehmen werden auch in allen anderen Bundesländern akzeptiert.

4. Überwachung durch die Behörde

- a. Zusammenarbeit mit den Zertifizierungsunternehmen
 - Die für den Inverkehrbringer zuständige Behörde kann die für den jeweiligen Betrieb konkret durchzuführenden Maßnahmen in Absprache mit dem Zertifizierungsunternehmen im Vorfeld festlegen. Dabei werden die lokalen und betriebsinternen Besonderheiten sowie der Umfang der Vermehrungen und die angestrebte Menge der Mischungen berücksichtigt.
 - Die anerkannten Zertifizierungsunternehmen melden einmal jährlich, oder bei Verstößen umgehend, die von ihnen kontrollierten und zertifizierten Betriebe an die zuständige Behörde.

b. Kontrollen durch die Behörde

- Die zuständige Behörde prüft die Zertifizierungsunternehmen regelmäßig hinsichtlich der persönlichen fachlichen Befähigung der beauftragten Mitarbeiter.
- Die zuständige Behörde überprüft die Betriebe, die von ihr eine Genehmigung erhalten haben, stichprobenhaft und risikobasiert gemäß §5.
- Neben den Kontrollen nach §5 sollten auch die in §3(2) geforderten Aufzeichnungen und Nachweise und deren Plausibilität, auch hinsichtlich Anbaufläche und geernteter/verkaufter Saatgutmenge und –qualität, überprüft werden. Dabei sollten die vom Bundessortenamt zugewiesenen Saatgutmengen nach §6 berücksichtigt werden.
- Zur Überprüfung der Herkunft von Saatgutchargen (Entnahmeort) können neben der Prüfung der Unterlagen auch weitere geeignete wissenschaftliche Untersuchungsmethoden angewendet werden, um stichprobenhaft beim Inverkehrbringer bei eingelagertem Saatgut den deklarierten Vermehrungsort zu überprüfen. Dabei sollte eng mit der amtlichen Saatgutverkehrskontrolle zusammengearbeitet werden.
- Zur Verbesserung der Kontrollmöglichkeiten und der Vermeidung von Rückfragen muss zukünftig beim Vermehrer und beim Inverkehrbringer des Saatgutes je ein Beleg über die Lieferung zumindest als Kopie vorhanden sein. Dadurch wird eine bessere Plausibilitätskontrolle bezüglich der ausgesäten Mengen, der daraus resultierenden Bestände, der evtl. möglichen Erntemengen und die Rückverfolgbarkeit möglich.
- Die Zertifizierungsfirmen sollen zukünftig den Anerkennungsstellen die jeweiligen Abschlussberichte der Audits zur Verfügung stellen. Damit wären kritische Punkte für die Anerkennungsstellen schnell erkennbar und eine risikobasierte Kontrolle besser möglich. Wenn substantielle Mängel festgestellt werden, müssen die Anerkennungsstellen unverzüglich informiert werden.
- Um die Logistik der Audits/Prüfungen zu verbessern, sollten die Zertifizierungsfirmen den Anerkennungsstellen die Termine der Audits vorab mitteilen, damit diese ggf. am Audit teilnehmen und so zusätzliche Prüfungen eingespart werden können.

c. Nachweisführung

Die zuständige Behörde führt schriftliche Nachweise über die Kontrollen z.B. in Form von Prüfberichten. Diese müssen entsprechend der landeseigenen Archivierungsregelungen aufbewahrt werden.

d. Maßnahmen bei Verstößen

Ergeben sich bei Kontrollen der Betriebe Abweichungen, die die Rechtmäßigkeit des in Verkehr gebrachten Saatgutes in Frage stellen und zeigen, dass die Arbeit des Betriebes nicht rechtskonform ist, so wird dem Betrieb die Genehmigung nach § 3 entzogen, Zuvor wird dem Betrieb eine Verwarnung erteilt und Gelegenheit zur Stellungnahme und Behebung beanstandeter geringfügiger Mängel innerhalb einer festgelegten Frist gegeben.

5. Ausnahmen

5.1. Vorbemerkung

In speziellen Fällen, die von der Verordnung nicht oder nicht hinreichend abgedeckt werden, macht es sich erforderlich, Ausnahmen im Sinne der einheitlichen Anwendung und der Praktikabilität zu definieren, die jedoch nicht der Sinnhaftigkeit der EU-Regelung und der nationalen Verordnung widersprechen dürfen.

5.2. Kennzeichnung von Kleinpackungen

Durch die umfangreichen Anforderungen an die Kennzeichnung des Saatgutes von Erhaltungsmischungen werden zur Zeit die besonderen Bedingungen bei Kleinpackungen nicht hinreichend berücksichtigt. Als Kleinpackung im Sinne der Erhaltungsmischungsverordnung sollte aus Gründen der Praktikabilität eine maximale Packungsgröße von 500 g angesetzt werden. Um für diese Größenordnung einerseits die Anforderungen der ErMiV zu erfüllen und andererseits das für die Kennzeichnung stark eingegrenzte Platzangebot auf der Verpackung optimal nutzen zu können, ist die nach § 3 (3) ErMiV geforderte Erhaltungsmischungsnummer bei der zuständigen Anerkennungsstelle mit allen Angaben nach §8 der ErMiV zu hinterlegen. Erst danach kann die Kleinpackung mit dem Aufdruck dieser Mischungsnummer in Verkehr gebracht werden, ohne dass es notwendig ist, außer der Erhaltungsmischungsnummer und dem Verwendungszweck sämtliche weiteren in §8 der ErMiV geforderten Angaben nochmals auf die Kleinpackung aufzudrucken.